Satzung Billard Freunde Berlin e.V.

Stand 23.12.2019

§ 1

Der Verein führt den Namen Billard Freunde Berlin e.V. Er hat seinen Sitz in 12167 Berlin, Albrechtstraße 55 und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied im Billard-Verband Berlin und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Poolbillard und Snooker. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit zur Teilnahme am regelmäßigen wöchentlichen Vereinstraining und Wettkämpfen des Billard-Verband Berlin. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins - es sei denn, es handelt sich um die auf 6 Monate befristete Übernahme der Beiträge, Meldegebühren sowie Sachzuwendungen für die Aufnahme des Ligaspielbetriebs für Stipendiaten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Berliner Billardverband, den Fachverbänden seine Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (insbesondere mit Jugendlichen)
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur sechs Wochen zum Ende eines Quartals möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und -ordnung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Dieser entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- d) Die Wiederaufnahme in den Verein eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schriftführers innehat
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat
- 4. Jugendleiter und Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist dem Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie mit Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese durch ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung, die per Email möglich ist, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge im wesentlichen Inhalt zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die auf der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Wahl und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Den Mitgliedern wird im Falle einer Abwesenheit von der Mitgliederversammlung die Möglichkeit gewährt, vorab ihr jeweiliges Abstimmungsergebnis schriftlich an den Vorstand zu senden. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

8 *8*

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages verpflichtet, sowie pro Jahr sechs Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge sowie über sonstige von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

Aufnahmegebühr einmalig: 15,- Euro Monatsbeitrag Mitglieder: 12,- Euro

Es gilt für beide Seiten eine Probezeit von 6 Monaten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Billardverband oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Berlin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 05.11.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.06.2019 beschlossen wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Malte Schuchert Uwe Maiwald Georg Kubis
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 3. Vorsitzender